



**Beitragsordnung des VBSH -
Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V
(gültig ab 22.08.07)**

1. Satzungsrechtliche Voraussetzungen

In der VBSH-Satzung werden der Beginn und die Beendigung der Mitgliedsverhältnisse in § 3 Mitgliedschaft - geregelt. Gemäß § 5 Pflichten der Mitglieder, sind alle Mitglieder verpflichtet, Beiträge gemäß VBSH-Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung ist, gemäß § 7 Mitgliederversammlung, von dieser zu beschließen.

2. Fälligkeit

Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnungen nicht, so entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles über die weitere Vorgehensweise.

3. Beiträge:

Aktive Mitglieder:	
- Aufnahmegebühr pschl.	250,00 €
- Jahresbeitrag	Mitgliedsbeitrag ideell pschl. 50,00 € Marketingumlage zzgl. MwSt 700,00 €

Fördernde Mitglieder:	
- Aufnahmegebühr pschl.	250,00 €
- Jahresbeitrag	Mitgliedsbeitrag ideell pschl. 90,00 €